

Hauptsatzung der Gemeinde Lübbestorf Vom 10.Dezember 2004

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Dienstsiegel

Die Gemeinde Lübbestorf führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift GEMEINDE LÜBBESTORF • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens **fünf** Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreter an.
Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses mit dem Aufgabengebiet Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Aufgaben wahr.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird gebildet.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Gemeindevertretern.
- (7) Die Gemeindevertretung kann weitere ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (8) Die Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (9) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 5 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat,
 2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- € der betreffenden Haushaltsstelle sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 2.500,- € je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,- € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten

des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung,
 - der Ausschüsseein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,- €.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.
- (4) Den Stellvertretern kann für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung M-V vom 9. September 2004 (GVOBl. M-V Nr. 18 S. 468 ff, GS Meckl.-Vorp. Gl. 2020-26).
- (6) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- €. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- € monatlich.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Lübberstorf, gegenüber Dorfstraße 3 (am Briefkasten).
- (2) Nachrichtlich wird eine Bekanntmachung an der Informationstafel in Lüdersdorf - am Buswendeplatz aufgehängt.
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 1 und 2 öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 und 2 festgelegten

Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch schriftliche Einzelinformation. Die öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 8 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Lübberstorf, Lüdersdorf und Neumühle.

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9 In- Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 24.11.1998 und die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 10.11.1999 außer Kraft.

Lübberstorf, den 10.12.2004

Levetzow
Bürgermeister